

BEKANNTMACHUNG DER STADT FREISING

Satzung der Wohltätigkeitsstiftungen der Stadt Freising

Präambel

Im Jahre 1940 wurden drei Stiftungen, die durch Geldentwertung leistungsschwach geworden sind, zu einer Stiftung vereinigt. Diese Stiftung führt seither den Namen „Wohltätigkeitsstiftungen der Stadt Freising“.

Das Stiftungskapital betrug am 01.10.1940 bei der

a) Wittelsbacher Pfründestiftung	2.035,83	RM
b) Mathilde Meister'sche Stiftung	6.283,48	RM
c) Stiftung zur Erinnerung an die goldene Hochzeit des Königspaares	10.000,00	RM
insgesamt	<hr/>	18.319,31 RM

Die Regierung von Oberbayern hat am 27.04.1950 die Zusammenlegung der genannten drei Stiftungen nachträglich rechtsaufsichtlich genehmigt. Das Stiftungsvermögen betrug zu diesem Zeitpunkt 2.500,00 DM.

§ 1

Name und Rechtsstand und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Wohltätigkeitsstiftungen der Stadt Freising“
2. Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Freising.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch selbstlose Unterstützung von Bedürftigen, die in Freising ihren Wohnsitz haben und die infolge ihres körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Die Stiftung unterstützt außerdem die Speisung der Armen in Freising mit den Erträgen aus der von der Sparkasse Freising im Dezember 2007 erfolgten Zustiftung in Höhe von 45.000,00 €.
3. Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Rechtsansprüche auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses bestehen nicht.

§ 3 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht derzeit aus den in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten.

§ 4 Stiftungsmittel

1. Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - a) aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Zustiftungen unter Angabe des Stiftungszwecks (§ 2 Abs. 1 oder Abs. 2) ab einer Höhe von 500,00 € sind möglich.

§ 5 Stiftungsorgane und Verwaltung

Die Stiftung wird vom Stadtrat der Stadt Freising nach den Vorschriften des Bayer. Stiftungsgesetzes, der Gemeindeordnung und nach den sonstigen Verwaltungsvorschriften verwaltet und vertreten.

§ 6 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird vom Landratsamt Freising wahrgenommen.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 werden vom Stadtrat der Stadt Freising gefasst. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern wirksam.

§ 8 Anfallberechtigung

Im Falle des Erlöschens der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Freising, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen in den Fassungen vom 29.12.1940 und vom 25.10.1977 außer Kraft.

Anlage:

Zur Satzung der Wohltätigkeitsstiftung der Stadt Freising.
Das Grundstockvermögen

- für den Stiftungszweck nach § 2 Abs. 1 beträgt:

a) Wertpapiere:	70.000,00 €	
b) Kapitalvermögen:	25.413,77 €	(Stand: 01.01.2008) und

- für den Stiftungszweck nach § 2 Abs. 2 beträgt es

Kapitalvermögen:	45.000,00 €	(Stand: 01.01.2008)
------------------	-------------	---------------------

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 31.03.2009, Az.: 12.1-1222.4 FS 01 die Satzung der Wohltätigkeitsstiftungen der Stadt Freising vom 17.03.2009 genehmigt.

Die Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Freising, den 30.04.2009

Dieter Thalhammer
Oberbürgermeister